

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty, Fraktion DIE LINKE

**Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach welchem Vorgang und anhand welcher Kriterien wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten über die dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entschieden?

Nach § 53 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Nach der aktuellen Erlasslage kann die zuständige Behörde auf Antrag des Asylbewerbers im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung bei Vorliegen der nachfolgend aufgezählten Fallkonstellationen eine Ausnahme vom Grundsatz der zentralen Unterbringung zulassen:

- a) wenn medizinische Gründe eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern - der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens;
- b) wenn soziale Gründe eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern;
- c) wenn bei Familien und Alleinstehenden mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren ein ununterbrochener Aufenthaltszeitraum in Gemeinschaftsunterkünften von insgesamt mindestens zwei Jahren vorliegt;

- d) wenn bei sonstigen Familien und Alleinstehenden ein ununterbrochener Aufenthaltszeitraum in Gemeinschaftsunterkünften von insgesamt mindestens drei Jahren vorliegt;
- e) wenn bei Asylbewerbern des unter Punkt d) genannten Personenkreises, die in einem ordnungsgemäßen, auf Dauer angelegten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, ein ununterbrochener Aufenthaltszeitraum in Gemeinschaftsunterkünften von insgesamt mindestens zwei Jahren vorliegt, der Aufenthalt ganz oder überwiegend aus dem Arbeitsentgelt bestritten und der Nachweispflicht durch Vorlage der Arbeitserlaubnis und einer Erklärung des Arbeitgebers entsprochen werden kann;
- f) wenn sonstige Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, es erfordern.

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hat die zuständige Behörde zu berücksichtigen, ob der antragstellende Asylbewerber die Gewähr dafür bietet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen und die hier geltenden Regeln des Zusammenlebens einzuhalten.

2. Wie viele Einzelpersonen sowie Familien mit Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben seit dem Jahr 2005 einen Antrag auf dezentrale Unterbringung in Wohnungen gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen statistischen Angaben vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben wie folgt geantwortet:

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Keine Angaben.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben. Die letzte Gemeinschaftsunterkunft wurde im Jahr 2006 geschlossen.
Landkreis Rostock	Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Güstrow. Im ehemaligen Landkreis Bad Doberan 13 Einzelpersonen und 14 Familien mit Kindern.
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Ludwigslust. Im ehemaligen Landkreis Parchim 13 Einzelpersonen, 14 Familien mit Kindern und 6 Familien ohne Kinder.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	In den ehemaligen Landkreisen Müritzkreis und Neustrelitz 30 Einzelpersonen und 41 Familien. In der ehemaligen kreisfreien Stadt Neubrandenburg seit 2007 insgesamt 46 Anträge.
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.

3. Welche Gründe wurden bei der Beantragung angegeben?

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Überwiegend gesundheitliche Gründe.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben.
Landkreis Rostock	Überwiegend gesundheitliche Gründe und langjähriger Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft.
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Überwiegend gesundheitliche Gründe, langjähriger Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Lautstärke in der Gemeinschaftsunterkunft, zu langer Schulweg für die Kinder und religiöse Gründe.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Überwiegend gesundheitliche und soziale Gründe
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Uecker-Randow und für die ehemalige kreisfreie Stadt Greifswald. Im ehemaligen Landkreis Ostvorpommern ein Antrag wegen Lautstärke in der Gemeinschaftsunterkunft.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.

4. Wie viele der Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden positiv beschieden (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Keine Angaben.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben.
Landkreis Rostock	Im ehemaligen Landkreis Bad Doberan 19 Bewilligungen. Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Güstrow
Landkreis Ludwigslust-Parchim	18 Bewilligungen im ehemaligen Landkreis Parchim. Im ehemaligen Landkreis Ludwigslust stets Bewilligungen aus gesundheitlichen Gründen und rund 80 % Bewilligungen aus anderen Gründen.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	48 Bewilligungen.
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Uecker-Randow und für die ehemalige kreisfreie Stadt Greifswald. Der Antrag im ehemaligen Landkreis Ostvorpommern wurde abgelehnt.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.

5. Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden negativ beschieden und mit welcher Begründung (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Keine Angaben.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben.
Landkreis Rostock	Im ehemaligen Landkreis Bad Doberan 8 Ablehnungen aus überwiegend folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, - falsche Angaben zur Identität, - Vereitelung der Durchsetzung der Ausreisepflicht und - Keine Gewährleistung dafür, dass die hier geltenden Regeln des Zusammenlebens eingehalten werden. Keine Angaben für den Landkreis Güstrow.
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Im Landkreis Parchim 56 Anträge aus überwiegend folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - keine medizinische Notwendigkeit. - Zumutbarkeit des Schulweges, - kostengünstigerer Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft, - bessere Erreichbarkeit in der Gemeinschaftsunterkunft, - fehlende Mitwirkung bei Nachweis der Notwendigkeit der dezentralen Unterbringung, - kein ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft, - rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer und - zu kurzer Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Insgesamt 46 Anträge aus überwiegend folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - aus gesundheitlichen und sozialen Gründen nicht erforderlich, - keine ausreichende Begründung des Antrages und zu kurze Verweildauer in der Gemeinschaftsunterkunft.
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Keine Angaben für den ehemaligen Landkreis Uecker-Randow und die ehemalige kreisfreie Stadt Greifswald. Der Antrag im ehemaligen Landkreis Ostvorpommern wurde mangels zwingender Gründe abgelehnt.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.

6. Wie viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene leben derzeit in Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern, für die laut ärztlichem Gutachten eine dezentrale Unterbringung empfohlen wird (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Keine.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine.
Landkreis Rostock	Keine.
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Ein Erwachsener, bei dem die Amtsärztin die medizinische Notwendigkeit einer dezentralen Unterbringung verneint hat. Eine vierköpfige Familie, die aber demnächst dezentral untergebracht werden soll.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Keine Angaben zum ehemaligen Landkreis Demmin. Im Übrigen keine.
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Keine Angaben zur ehemaligen kreisfreien Stadt Greifswald. Im Übrigen keine.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.

7. Wie viel Zeit vergeht in der Regel von der Antragstellung auf dezentrale Unterbringung bis zum Bescheid über die Entscheidung der Behörde?

Gebietskörperschaft	Antwort der Gebietskörperschaft
Hansestadt Rostock	Die Dauer der Bearbeitung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
Landeshauptstadt Schwerin	Keine Angaben.
Landkreis Rostock	In der Regel 4 bis 6 Wochen.
Landkreis Ludwigslust-Parchim	In der Regel 8 bis 12 Wochen.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	In der Regel 4 bis 12 Wochen.
Landkreis Nordwestmecklenburg	Keine Angaben.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Maximal 4 Wochen.
Landkreis Vorpommern-Rügen	Keine Angaben.